

Schulungseinheit Nr. 6:

Qualitätsprüfung durch den MDK

Schulungsziel	➤ Vermittlung der Grundlagen und Konsequenzen einer Qualitätsprüfung durch den MDK
Zielgruppe	➤ Pflegefachkräfte, Pflegehelfer
Zeitraumen	➤ ca. 45 Minuten
Schulungsinhalt	1. Hintergrund 2. Prüfungsarten 3. Grundlagen der Prüfung 4. Prüf- und Transparenzbericht 5. Transferfragen
Dokumente	- Foliensatz Nr. 6: Qualitätsprüfung durch den MDK - Qualitäts-Prüfungsrichtlinien

Folie 1 – Begrüßung

MENSCH UND MEDIEN

Herzlich willkommen zur Schulung!

Thema: Qualitätsprüfung durch den MDK

Dauer: ca. 45 Minuten

Ziel: Vermittlung der Grundlagen und Konsequenzen einer Qualitätsprüfung durch den MDK

Folie 2 – Inhalt der Schulung

MENSCH UND MEDIEN



- Inhalt:**
- 1 Hintergrund
 - 2 Prüfungsarten
 - 3 Grundlagen der Prüfung
 - 4 Prüf- und Transparenzbericht
 - 5 Transferfragen
- 

Zu dieser Abbildung:

Schulungsinhalt

Fachliche Grundlagen zu den MDK-Qualitätsprüfungen sowie Bearbeitung der Prüfkriterien in Gruppenarbeit.

Schulungsziel

Teilnehmer kennen fachliche Grundlagen der MDK-Prüfung und wissen, welche Anforderungen dadurch an die Einrichtung gestellt werden.

1 Hintergrund

- **MDK** = Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
- Prüfung im Auftrag der **Landesverbände der Pflegekassen**
- Prüfungen grundsätzlich **unangemeldet**
- Prüfungen **bei Nacht**, wenn Ziel der Qualitätssicherung bei Tag nicht erreicht werden kann
- Drei **Prüfarten**:
 1. Regelprüfung
 2. Wiederholungsprüfung
 3. Anlassbezogene Prüfung

Zu dieser Abbildung:

Mit der Reform der Pflegeversicherung im Jahr 2008 – dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz – wurden die Anforderungen an die interne und externe Qualitätssicherung neu geregelt. Laut § 113 Abs. 1 SGB XI sind zwischen den Partnern der Selbstverwaltung die Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität neu zu vereinbaren, außerdem wurden die Pflege-Transparenzvereinbarungen nach § 115 Abs. 1a SGB XI geschlossen. Ebenso wurde mit Artikel § 113a SGB XI die Umsetzung der Expertenstandards im Gesetz verankert.

Für den MDK – den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung – gab es zudem eine neue Ausrichtung: die Frequenz der Qualitätsprüfungen durch den MDK ist nach § 114 Abs. 2 SGB XI erhöht worden und die Richtlinien über die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität – die sogenannten Qualitäts-Prüfungsrichtlinien (QPR) – wurden mit § 114 a Abs. 7 SGB XI auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt.

Die Qualitätsprüfungen finden grundsätzlich unangemeldet statt.

Prüfungen bei Nacht sind dann zulässig, wenn das Ziel der Qualitätssicherung zu anderen Tageszeiten nicht zu erreichen ist (z. B. bei vorliegendem Verdacht, dass eine stationäre Pflegeeinrichtung bei Nacht aufgrund personeller Falschbesetzung keine fach- und sachgerechte Pflege sicherstellen kann). Der MDK stellt besondere Anforderungen an seine Prüfer: So müssen diese eine pflegefachliche Ausbildung haben. Wenn es das Prüfgebiet erfordert, können allerdings auch andere Sachverständige wie Ärzte oder Kinderärzte mit hinzugezogen werden.

Überleitung zur nächsten Abbildung:

Beschäftigen wir uns nun damit, welche Prüfungsarten der MDK anwendet. Wir beginnen mit der Regelprüfung.

2 Prüfungsarten

Eine **Regelprüfung** findet jährlich und unangemeldet statt.

Inhaltliche Schwerpunkte ambulant:

- Grundpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach §37 SGB V

Inhaltliche Schwerpunkte stationär:

- Allgemeine Pflegeleistungen
- Medizinische Behandlungspflege einschließlich der nach §37 SGB V erbrachten Leistungen der häuslichen Krankenpflege
- Soziale Betreuung
- Zusätzliche Betreuung und Aktivierung im Sinne des §87b SGB XI
- Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
- Zusatzleistungen nach §88 SGB XI

Zu dieser Abbildung:

Anhand dieser Richtlinien führt der MDK seine externen Qualitätsprüfungen im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen durch. Diese entscheiden über die Prüfungsart (Regel-, Anlass- oder Wiederholungsprüfung, s.u.) und erteilen dann den Prüfauftrag schriftlich an den MDK.

Die **Regelprüfung** legt den Schwerpunkt auf wesentliche Aspekte des Pflegezustands und der Wirksamkeit von Pflege- und Betreuungsmaßnahmen. Sie kann bei Bedarf auf den Ablauf, die Durchführung wie die Evaluation der Leistungserbringung und auch die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung ausgedehnt werden.

Überleitung zur nächsten Abbildung:

Befassen wir uns nun mit der Wiederholungsprüfung.

2 Prüfungsarten

Bei **Wiederholungsprüfungen im Auftrag** der Landesverbände der Pflegekassen wird geprüft, ob die festgestellten Qualitätsmängel von der Einrichtung beseitigt worden sind.

Wiederholungsprüfungen auf Wunsch der Pflegeeinrichtung sollen nachweisen, dass die festgestellten Qualitätsmängel behoben worden sind.

Zu dieser Abbildung:

Wiederholungsprüfungen können im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen oder auch auf Antrag der Pflegeeinrichtung selbst stattfinden. Bei Wiederholungsprüfungen im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen wird geprüft, ob die festgestellten Qualitätsmängel durch die nach § 115 Abs. 2 SGB XI angeordneten Maßnahmen von der Einrichtung beseitigt worden sind. Wiederholungsprüfungen auf Wunsch der Pflegeeinrichtung haben in der Regel zum Ziel, nachzuweisen, dass die festgestellten Qualitätsmängel behoben worden sind.

Auch eine Wiederholungsprüfung auf Wunsch der Pflegeeinrichtung muss vom Landesverband der Pflegekassen an den MDK beauftragt werden. Die Pflegeeinrichtung hat den Antrag nicht an den MDK, sondern an den Landesverband der Pflegekassen zu richten. Die Prüfung soll binnen acht Wochen nach Antragseingang durchgeführt sein.

Überleitung zur nächsten Abbildung:

Beschäftigen wir uns nun damit, wann eine anlassbezogene Prüfung möglich ist und was dies bedeutet.

2 Prüfungsarten

- Mängel im Umgang mit **freiheitsentziehenden Maßnahmen**
- Mängel bei der **Dekubitus- oder Wundversorgung**
- Mängel in der Versorgung von Menschen mit **chronischen Wunden**
- Mängel in der Versorgung von Menschen mit **Kontrakturen**
- Mängel in der Versorgung von Menschen mit einer **PEG-Sonde** oder einem **Blasenkatheter**

Zu dieser Abbildung:

Liegen begründete Anhaltspunkte wie Beschwerden oder Hinweise für eine nicht fachgerechte Pflege vor, kann eine **Anlassprüfung** eingeleitet werden. Der MDK muss hierfür die Gründe den Landesverbänden der Pflegekassen schildern, worauf dann von diesen ein entsprechender Auftrag folgt. Anlassbezogene Prüfungen können insbesondere bei Hinweisen zu Mängeln bei folgenden Pflegesituationen durchgeführt werden:

1. Mängel im Umgang mit **freiheitsentziehenden Maßnahmen**
2. Mängel bei der **Dekubitus- oder Wundversorgung**
3. Mängel in der Versorgung von Menschen mit **chronischen Wunden**
4. Mängel in der Versorgung von Menschen mit **Kontrakturen**
5. Mängel in der Versorgung von Menschen mit einer **PEG-Sonde** oder einem **Blasenkatheter**

Transferfrage:

Welche Prüfungsarten des MDK wurden in unserer Einrichtung bereits angewendet?

Überleitung zur nächsten Abbildung:

Schauen wir uns nun weitere Grundlagen der MDK-Prüfungen an.

3 Grundlagen der Prüfung

MENSCH UND MEDIEN

- **Maßstäbe und Grundsätze** zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität
- **Expertenstandards**
- **Verträge** der Einrichtung mit den Pflege- und Krankenkassen
- **Richtlinien** zur Verordnung häuslicher Krankenpflege
- **Empfehlungen** der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention

Zu dieser Abbildung:

Die Basis der MDK-Prüfungen bilden nicht nur die aktuellen Qualitäts-Prüfungsrichtlinien, sondern auch folgende **Dokumente**:

- Die **Maßstäbe und Grundsätze** zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach §113 Abs. 1 SGB XI (ehemals Grundsätze und Maßstäbe zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 80 SGB XI)
- Die **Expertenstandards** nach § 113a SGB XI und der aktuelle Stand des Wissens
- Die qualitätsrelevanten Inhalte der **Verträge** der Einrichtung mit den Pflege- und Krankenkassen
- Die **Richtlinien zur Verordnung häuslicher Krankenpflege** nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 Nr. 1 SGB V
- Die relevanten **Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention** nach § 23 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)

Überleitung zur nächsten Abbildung:

Befassen wir uns nun mit der Auswahl der Personen für eine Qualitätsprüfung.